

GEMEINDE KIRCHHUNDEM

Der Bürgermeister

Kirchhundem, 11.12.2023

Fachbereich FB 3 – Gemeindeentwicklung und Bauen
Aktenzeichen 61 13-01/6

Allgemeine Vorlage-Nr. ____/2023

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge	Datum	TOP:
RAT	14.12.2023	

Antrag der Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Hilchenbach

1. Beschlussvorschlag:

Zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Alterric wird folgende Stellungnahme unter Angabe der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) abgegeben:

Aufgrund fehlender Unterlagen und durch den Hacker-Angriff auf die Südwestfalen-IT ist bis zur Ratssitzung am 14.12.2023 keine Prüfung möglich, ob und inwieweit Schutzgüter beeinträchtigt werden, eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB vorliegt oder die durch den Beschluss des Regionalrates Arnsberg am 30.11.2023 beschlossenen Ziele der Raumordnung durch Ausweisung neuer Windenergiebereiche an anderer Stelle entgegenstehen.

2. Sachverhalt/Begründung:

Per E-Mail vom 08.12.2023 hat das Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft des Kreises Siegen-Wittgenstein die Gemeinde Kirchhundem im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Alterric beteiligt und um Stellungnahme gemäß § 12 BImSchG) innerhalb eines Monats gebeten. Die Stellungnahme ist daher bis zum **07.01.2023** (Eingang beim Kreis Siegen-Wittgenstein) abzugeben.

Innerhalb der vorgegebenen Monatsfrist ist allein aus den o. g. verfahrensrechtlichen Gründen und des Cyberangriffs auf die SIT eine Prüfung des Antrags nicht möglich. Die nach § 5 Abs. 1 Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Kirchhundem geregelte Beratungsfolge kann nicht eingehalten werden. Die Sitzungstermine, ABUG am 31.01.2024 und Rat am 22.02.2024 liegen nach dem Freistablauf zur Abgabe der Stellungnahmen. Daher wird gebeten, diese Angelegenheit in der Sitzung des Rates am 14.12.2023 zu beraten und zu entscheiden.

In der o. g. E-Mail vom 08.12.2023 wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag elektronisch ab 09.12.2023 (wird erst dann im UVP Portal freigegeben) unter folgendem Link zur Verfügung steht:

<https://www.uvp-verbund.de/nw>

Bei Vorlagenerstellung am 11.12.2023 waren die Antragsunterlagen leider noch nicht abrufbar. Es konnte lediglich die als **Anlage 1** beigefügten Bekanntmachung heruntergeladen werden.

Die Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich, hat mit Datum vom 11.07.2023 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde: 11.07.2023), letztmalig geändert am 27.10.2023, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Hilchenbach wie folgt beantragt:

WEA 01: Gemarkung: Vormwald, Flur: 5, Flurstück: 54,
WEA 02: Gemarkung: Vormwald, Flur: 4, Flurstück: 44,

WEA 03: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstück: 52,
 WEA 04: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstücke: 18/19,
 WEA 05: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 25,
 WEA 06: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 1 und
 WEA 07: Gemarkung: Oberndorf, Flur: 7, Flurstück: 4.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen sollen gemäß Bekanntmachung auch in der Zeit von Montag, den 18.12.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 17.01.2024 u. a. auch bei der Gemeinde Kirchhundem öffentlich ausgelegt werden. Die Unterlagen liegen bis zur Vorlagenerstellung noch nicht vor.

Der geplante Erörterungstermin findet am Montag, den 18.03.2024 um 10.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Markt 13 in 57271 Hilchenbach statt und kann -falls erforderlich- am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aufgrund fehlender Unterlagen und durch den Hacker-Angriff auf die Südwestfalen-IT bis zur Ratssitzung am 14.12.2023 keine Prüfung möglich ist, ob und inwieweit Schutzgüter beeinträchtigt werden, eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB vorliegt oder die durch den Beschluss des Regionalrates Arnberg am 30.11.2023 beschlossenen Ziele der Raumordnung durch Ausweisung neuer Windenergiebereiche an anderer Stelle entgegenstehen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

x	Die finanziellen Auswirkungen sind auf Basis des bekannten Sachverhalts nicht einschätzbar.
	Durch den Beschluss entstehen
	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.



Björn Jarosz
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung **Kreis Siegen-Wittgenstein**

gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Kreis Siegen-Wittgenstein
Az.: 70.1-970.0012/23/1.6.2

Siegen, den 09.12.2023

Antrag der Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Hilchenbach, WEA 01: Gemarkung: Vormwald, Flur: 5, Flurstück: 54, WEA 02: Gemarkung: Vormwald, Flur: 4, Flurstück: 44, WEA 03: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstück: 52, WEA 04: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstücke: 18/19, WEA 05: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 25, WEA 06: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 1 und WEA 07: Gemarkung: Oberndorf, Flur: 7, Flurstück: 4.

Die Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich, hat mit Datum vom 11.07.2023 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde: 11.07.2023), letztmalig geändert am 27.10.2023, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Hilchenbach, WEA 01: Gemarkung: Vormwald, Flur: 5, Flurstück: 54, WEA 02: Gemarkung: Vormwald, Flur: 4, Flurstück: 44, WEA 03: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstück: 52, WEA 04: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstücke: 18/19, WEA 05: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 25, WEA 06: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 1 und WEA 07: Gemarkung: Oberndorf, Flur: 7, Flurstück: 4, beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

1. die Errichtung von sieben Windkraftanlagen

Fabrikat:	Enercon Windenergieanlage
Typen:	E-138 EP 3 (mit Hybridturm CHT und Fundament sowie Sägezahn hinterkante) für WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 7

in 57271 Hilchenbach, WEA 01: Gemarkung: Vormwald, Flur: 5, Flurstück: 54, WEA 02: Gemarkung: Vormwald, Flur: 4, Flurstück: 44, WEA 03: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstück: 52, WEA 04: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstücke: 18/19, WEA 05: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 25, WEA 06: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 1 und WEA 07: Gemarkung: Oberndorf, Flur: 7, Flurstück: 4, an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagennummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:	Koordinaten in WGS 84:	Gesamthöhe NHN:
WEA 01	Rechts: 3442506,3 Hoch: 565015,3	Ost: 442453 Nord: 5648285	Ost: 8° 10'48,63" Nord: 50° 58'59,79"	828,15 m
WEA 02	Rechts: 3442167,1 Hoch: 5650727,5	Ost: 442114 Nord: 5648907	Ost: 8° 10'30,89" Nord: 50° 59'19,81"	824,09 m
WEA 03	Rechts: 3441790,0 Hoch: 5651204,7	Ost: 441737 Nord: 5649384	Ost: 8° 10'11,28" Nord: 50° 59'35,11"	827,65 m
WEA 04	Rechts: 3440914,6 Hoch: 5651794,9	Ost: 440862 Nord: 5649974	Ost: 8° 09'26,06" Nord: 50° 59'53,88"	841,05 m
WEA 05	Rechts: 3441367,8 Hoch: 5651831,9	Ost: 441315 Nord: 5650011	Ost: 8° 09'49,27" Nord: 50° 59'55,25"	836,35 m
WEA 06	Rechts: 3441528,9 Hoch: 565367,1	Ost: 441476 Nord: 5650546	Ost: 8° 09'57,22" Nord: 51° 00'12,63"	824,45 m
WEA 07	Rechts: 3441882,0 Hoch: 5652659,3	Ost: 441829 Nord: 5650838	Ost: 8° 10'15,16" Nord: 51° 00'22,21"	836,15 m

mit den jeweiligen Abmessungen

Enercon E-138 EP 3 - 3.5 MW:

Naben-Höhe: WEA 1 / 3 / 4 / 5 / 6 & 7 = 130,00 m über Grund
 WEA 2 = 110,00 m über Grund

Gesamthöhe: WEA 1 / 3 / 4 / 5 / 6 & 7 = 199,00 m
 WEA 2 = 179,00 m

Rotor-Durchmesser: 138,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 3.500 kW;

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmzufahrt, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 07 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Zustimmungen gemäß § 13 BImSchG:

1. die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NRW-) in der zurzeit geltenden Fassung
2. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
3. die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)

Die sieben Windkraftanlagen sollen im 1. Quartal 2027 in Betrieb genommen werden.

Die Anlagen gehören zu den unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.2 der Anlage 1, Spalte 2 (A) UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) ist dabei unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Für das Vorhaben besteht hier nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Kreis Siegen-Wittgenstein das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und wird hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der sieben Windkraftanlagen erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Vorhaben sowie der Antrag der Firma Alterric Deutschland GmbH werden hiermit gemäß der §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Dies sind u.a. insbesondere:

1. Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag auf Errichtung von 7 Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Projekt Nr.: 1435 vom April 2023
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung von 7 Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Projekt Nr.: 1435 vom April 2023 (9 Pläne)
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Windpark Hilchenbach-Kirchhundem, Teil 1, Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen in den Jahren 2016-2021 von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Projekt Nr.: 1435 vom April 2023
4. FFH-Verträglichkeitsstudie zum Antrag auf Errichtung von 7 Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Projekt Nr.: 1435 vom April 2023
5. Raumnutzungsanalyse 2021 WP Hilchenbach-Kirchhundem Ergebnisbericht von Büro Strix Naturschutz und Freilandökologie vom Oktober 2021
6. Habitatpotenzialanalyse Schwarzstorch Windpark Hilchenbach und Krichhundem von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Projekt Nr.: 1435 vom Dezember 2020
7. Schallimmissionsprognose für 17 neue Windenergieanlagen, Windpark Hilchenbach-Kirchhundem, Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe Nordrhein-Westfalen,

Rev. 01, Bericht Nr.: 4_18_038 von planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover vom 02.06.2022

8. Schattenwurfprognose für 17 neue Windenergieanlagen, Windpark Hilchenbach-Kirchhundem, Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe Nordrhein-Westfalen, Rev. 00, Bericht Nr.: 4_18_038 von planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover vom 15.05.2019
9. Baugrundgutachten WP Hilchenbach/Kirchhundem von BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Gutachten Nr. 218425-1 vom 10.06.2022
10. Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Hilchenbach-Kirchhundem von F2E, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz Nr.: F2E-2019-TGX-013 vom 30.08.2019

Anmerkung:

Da es sich um einen gemeinschaftlichen Windpark von Hilchenbach und Kirchhundem handelt werden in den jeweiligen Gutachten zum Teil alle geplanten 17 Windkraftanlagen berücksichtigt.

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein betrachtet und bewertet jedoch nur die 7 Windkraftanlagen in Hilchenbach.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen werden in der Zeit von

Montag, den 18.12.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 17.01.2024

im zentralen UVP-Portal des Landes NRW bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/nw>

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen liegen im vorbezeichneten Zeitraum außerdem bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort wie folgt eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 3332066 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065)

bei der Stadt Hilchenbach im Rathaus, Markt 13, 57271 Hilchenbach nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Anke Setzer, Tel.: 02733 – 288167

bei der Stadt Netphen im Rathaus, Amtsstraße 2+6, 57250 Netphen nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Ilka Rosenthal, Tel.: 02738 – 603225

bei der Gemeinde Erndtebrück im Rathaus, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Andreas Dreisbach, Tel.: 02753 - 605153

bei der Gemeinde Kirchhundem, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Jürgen Fielenbach, Tel.: 02723 – 40939

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

Montag, den 18.12.2023 bis einschließlich Montag, den 19.02.2024

beim Kreis Siegen-Wittgenstein oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. auslagen, schriftlich erhoben werden (unter Angabe des Aktenzeichens Nr.: 70.1-970.0012/23/1.6.2, Anschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein: Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen Telefax: 0271- 333292064). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse immissionsschutz@kreisswi.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Es handelt sich hiermit um eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde.

Der geplante Erörterungstermin findet am

Montag, den 18.03.2024 um 10.00 Uhr

im Ratssaal im Rathaus, Markt 13 in 57271 Hilchenbach statt und kann -falls erforderlich- am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <https://www.kreisswi.de> sowie in den ortsüblichen Zeitungen und im UVP-Portal des Landes NRW <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag würde über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat - Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz -
Siegen, den 09.12.2023

Im Auftrag

gez. A. Jung

